

Stand: 03.12.2018

**Bebauungsplan Nr. 202
„Scharmbecker Weiden“
und 78. Änderung des Flächennutzungsplans
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Impressum

Auftraggeber: Alena Rotthege

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**

Postfach 34 70 17
28339 Bremen

Karl-Ferdinand-Brau-Str. 9
28359 Bremen

Bearbeitung: Dagmar Kinttof-Westphal (Landschaftsarchitektin
Dipl.-Geogr. Christina Treber (M.A.)

Bearbeitungszeitraum: November – Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlage und Vorgehen	5
2	Beschreibung der Bauerweiterung	7
3	Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Hammeniederungen“ (EU-VSG V 35 DE2719-401)	8
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	8
3.2	Allgemeine Erhaltungsziele	8
3.3	Spezielle Erhaltungsziele	9
3.4	Verwendete Quellen	10
4	Untersuchungsraum / Wirkraum	11
5	Potenzielle Wirkfaktoren durch Baumaßnahmen und Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung	11
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
5.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	11
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	11
6	Potenzielle Betroffenheit der wertgebenden Vogelarten	12
6.1	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000	14
7	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die mit der Bauleitplanung verbundenen Baumaßnahmen und Nutzungen	15
7.1	Bewertung der Erheblichkeit	15
7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	16
7.3	Ermittlung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigung und ihre Erheblichkeit	16
7.4	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	17
7.5	Ergebnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte Abgrenzung Bebauungsplan (Quelle: Begründung zum Bebauungsplan, Sweco)	4
Abbildung 2:	Lage des B-Planes zum LSG und EU-VSG	5
Abbildung 3:	Übersichtskarte Schutzgebiete (Quelle: Anlage 2 zur Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz, Kartenausschnitt)	6

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Am südöstlichen Siedlungsrand der Stadt Osterholz-Scharmbeck befindet sich im Außenbereich ein landwirtschaftlicher Betrieb i. V. m. einer Biogasanlage. Die langfristigen wirtschaftlichen Entwicklungen dieses Betriebes sollen durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden (nähere Ausführung siehe Begründung zum Bebauungsplan). Der Geltungsbereich umfasst ca. 10 ha und umfasst landwirtschaftliche Nutz-, Lager- und Wirtschaftsflächen sowie Produktionsgebäude.

Die konkrete Planungsabsicht erfasst die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestebehälters im Rahmen der Bewirtschaftung der bestehenden Biogasanlage. Dieser dient der Verlängerung des Lagerzeitraumes der anfallenden Gärreste. Mit Schaffung dieser zusätzlichen Lagerkapazität kann die anschließende Ausbringung umweltschonender an die Vegetationszeiträume angepasst werden. Eine potenziell mögliche Steigerung der Anlagenkapazität, die sich durch Ausnutzung der vollständigen Auslastung der Bestandsanlage ergeben kann, wird ebenso berücksichtigt.

Im Falle einer potenziellen Kapazitätserhöhung ergeben sich keine direkten Erfordernisse zusätzlicher Flächenversiegelungen. Die Steigerung der Anlagenkapazität erfordert keine baulichen Erweiterungen. Des Weiteren werden über den Bebauungsplan die Zulässigkeiten einer Milchverarbeitung, eines Hofcafés, eines Hofladens sowie einer Tierarztpraxis planungsrechtlich vorbereitet. Auch werden Möglichkeiten zur Verlagerung des bisherigen Standortes der vorhandenen Betriebswerkstatt gesichert. Die bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen basieren bislang auf bestehenden Baugenehmigungen. Die Planung berücksichtigt nun auch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebes.

Eine konkrete Planungsabsicht zur Deckung kurzfristiger Betriebsbedarfe beschränkt sich jedoch nur auf das Vorhaben der Errichtung des zusätzlichen Gärrestebehälters. Die zusätzlichen planungsrechtlichen Möglichkeiten sollen dem Betrieb langfristige Entwicklungsperspektiven im Sinne einer Angebotsplanung bieten.



Abbildung 1: Übersichtskarte Abgrenzung Bebauungsplan (Quelle: Begründung zum Bebauungsplan, Sweco)

Südwestlich des Geltungsbereiches schließt sich das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederungen“ als großer zusammenhängender offener Feuchtwiesenkomplex einer Flussniederung und Brutgebiet für Vogelarten des Feuchtgrünlandes (hier speziell für den Wachtelkönig) und der Röhrichte an, welches in das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederungen“ integriert ist.

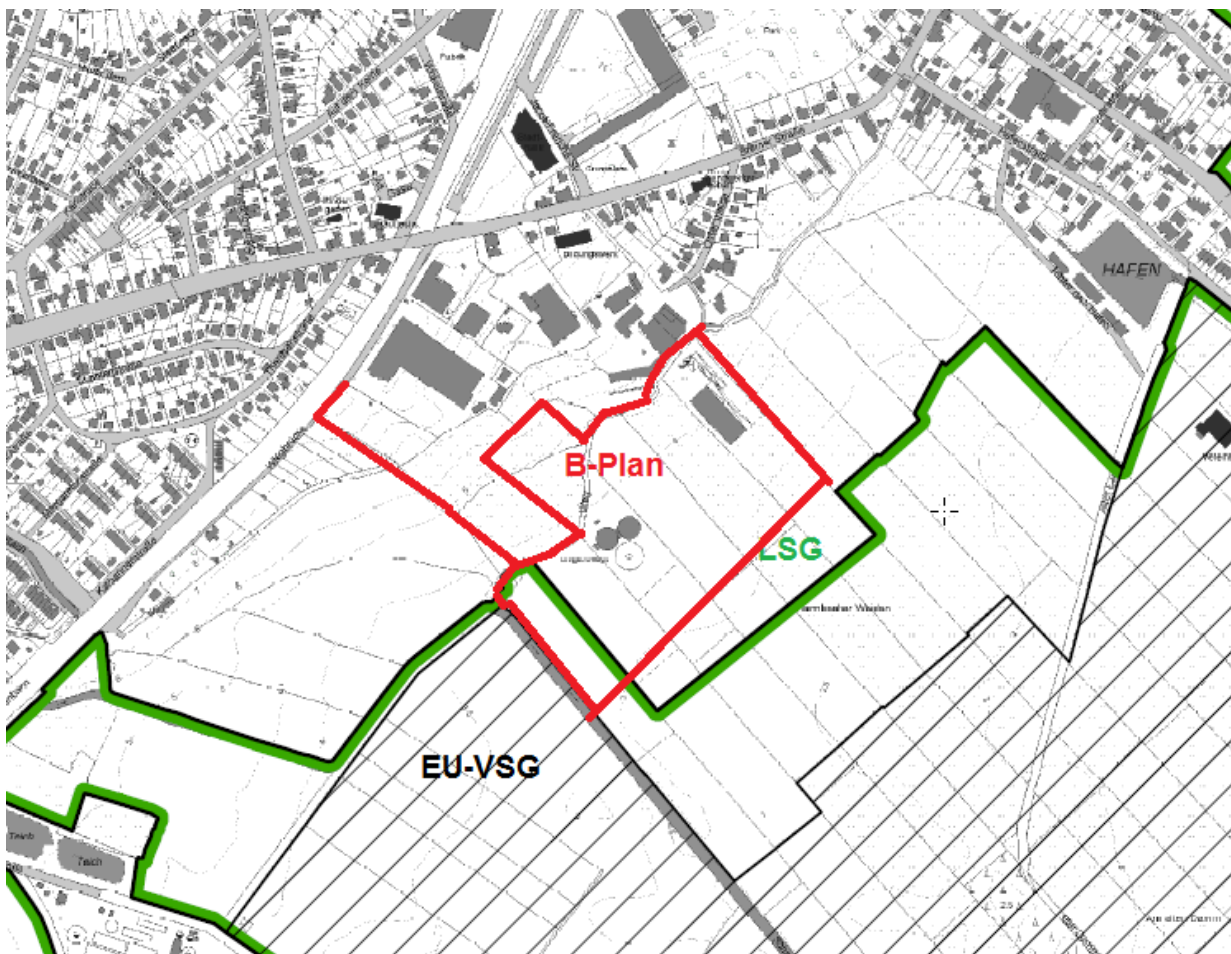


Abbildung 2: Lage des B-Planes zum LSG und EU-VSG

1.1 Rechtliche Grundlage und Vorgehen

Zur Abschätzung der Gefährdung der Erhaltungsziele der benachbarten EU-Schutzgebiete durch die geplante Bauerweiterung wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung im Rahmen des Bauleitverfahrens durchgeführt. Die daraus resultierenden Ergebnisse und Anforderungen werden in den Umweltbericht bzw. Bebauungsplan integriert.

Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung zunächst folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Zeigen die Ergebnisse der Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich. Das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden.

Nach einer kurzen Beschreibung der geplanten Bauerweiterungen und Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf Grundlage der Begründung zum Bebauungsplan werden

- die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet im jeweiligen Schutzzweck (§2) der Schutzgebiete innerhalb der Sammelverordnung über die Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich Hammeniederung und Teufelsmoor, hier das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung (Artikel 3),
- spezielle Erhaltungsziele für einzelne, wertbestimmende Vogelarten (§ 2 Abs. 4, Anlage 3),
- die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen von Lebensräumen und Arten in den Schutzgebieten einschließlich von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

dargestellt.

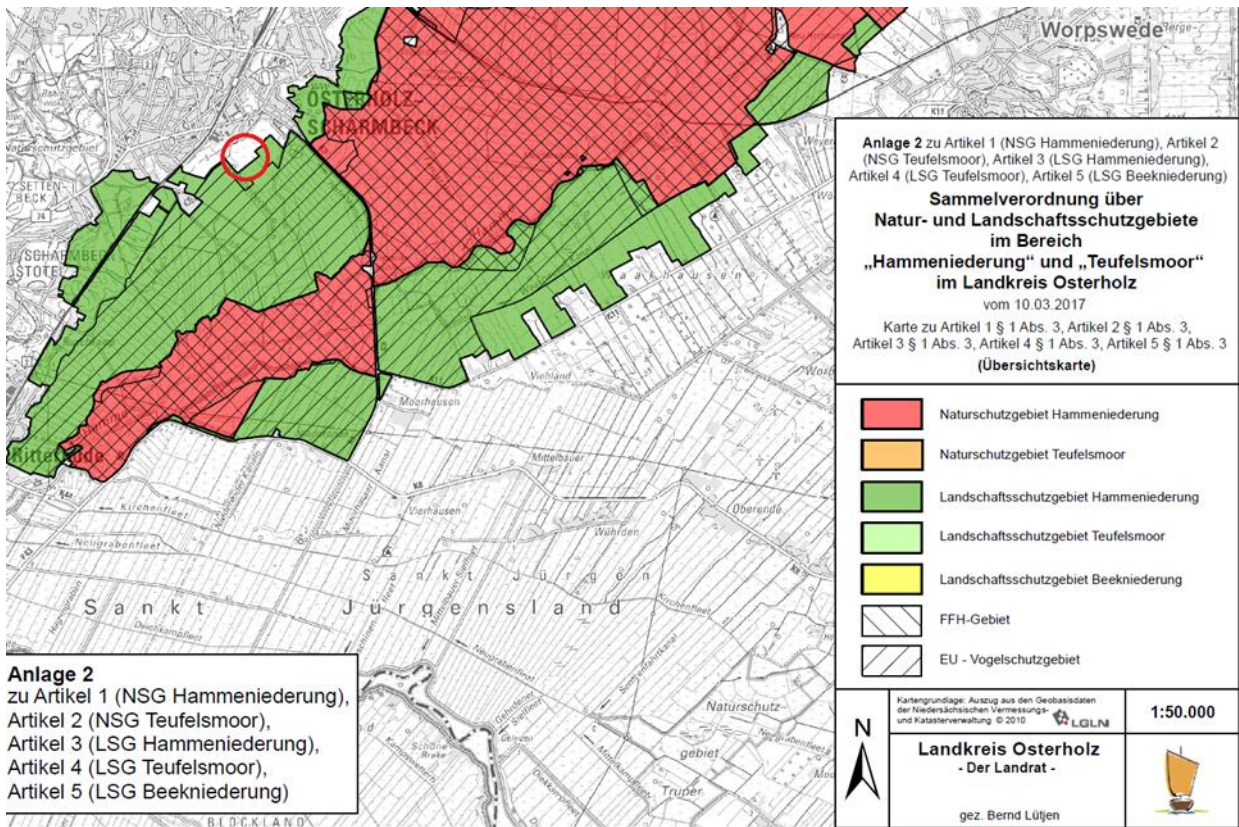


Abbildung 3: Übersichtskarte Schutzgebiete (Quelle: Anlage 2 zur Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz, Kartenausschnitt)

2 Beschreibung der Bauerweiterung

Gemäß des Bebauungsplanentwurfes wird im angestrebten Geltungsbereich eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung auf einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha möglich. Nach bisherigem Planungsstand kommen für den Standort eines zusätzlichen Gärrestbehälters die vorhandene Grünlandfläche nordwestlich des Verbindungsweges oder die Ackerfläche zwischen den Bestandsanlagen der Biogasanlage und dem Scharmbecker Bach als mögliche Standorte in Betracht. Es wird auf die Standortabwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verwiesen. Auf den übrigen Produktions- und Wirtschaftsflächen kann eine geringfügige zusätzliche Versiegelung und Bebauung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 stattfinden. Die festgelegte zulässige Gebäudehöhe orientiert sich an den Bestandsanlagen.

Der vorhandene Gehölzbestand wird zum Erhalt festgesetzt und durch Hecken im Übergang zur offenen Landschaft ergänzt.

Weitere Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplan und dem Gutachten zum Standort des Gärrestbehälters zu entnehmen.

3 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Hammeniederungen“ (EU-VSG V 35 DE2719-401)

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Südwestlich des Geltungsbereiches liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederungen“ als großer zusammenhängender offener Feuchtwiesenkomplex einer Flussniederung und Brutgebiet für Vogelarten des Feuchtgrünlandes (hier speziell für den Wachtelkönig) und der Röhrichte.

3.2 Allgemeine Erhaltungsziele

Die allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ unter § 2, (1) dargelegt. Das LSG hat eine Größe von 3.344 ha und ragt mit dem Maisacker südwestlich in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein. Südlich des Scharmbecker Grabens beginnt das Vogelschutzgebiet und breitet sich großflächig in der gesamten Hammeniederung aus.

Allgemeiner Schutzzweck (Artikel 3, §2 (2) sind:

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezonen) der für die Hammeniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
- die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung.

Die Erklärung zum LSG (vgl. Artikel 3, §2 (§) bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist und ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet.
2. die Erhaltung der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüsch, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhricht, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;
3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüsch, Röhricht und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;
4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;
5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;
6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhricht, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren;
7. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;
8. die Erhaltung der Gehölzstrukturen in den Geestrandbereichen;
9. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;
11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
12. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.

3.3 Spezielle Erhaltungsziele

Für das Europäischen Vogelschutzgebiet gelten die speziellen Erhaltungsziele (Artikel 3 (4) der LSG-Verordnung) für die einzelnen wertbestimmenden Vogelarten (Anlage 3) aus der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“.

Weitere Grundlage für das Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten sind die Bestandsaufnahmen zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte von Wiesen-Limikolen im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd (BIOS, 2016/2017) und zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte weiterer ausgewählter Vogelarten im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd (BIOS, 2016/2017).

Weißstorch (*Ciconia ciconia*):

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten,
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*):

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Röhrichte,
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld,
- Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats,
- Ruhigstellung der Neststandorte,
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsaugern,
- Sicherung der Bruten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen,
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld,
- Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitats,
- Ruhigstellung der Neststandorte,
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsaugern,
- Sicherung der Bruten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Tüpfelralle (*Porzana porzana*)

- Erhalt bzw. Wiederherrichtung von Feuchtbereichen mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder),
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Nassbrachen,
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern,
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Wanderkorridore der Art sowie ihrer Laichareale durch Revitalisierung von Fließgewässern durch Rücknahme des Uferverbaus bzw. der Böschungssicherungen und Schaffung natürlichen Gewässerstrukturen durch Einbringen von Kiesbänken.

3.4 Verwendete Quellen

BIOS, 2016/2017: Bestandsaufnahmen zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte von Wiesen-Limikolen im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd

BIOS, 2016/2017: Bestandsaufnahmen zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte weiterer ausgewählter Vogelarten im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd

BIOS, 2011/12: Gastvogel-Erfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V 35 „Hammeniederung“

BIOS, 2006: Monitoring von Brutvögeln im EU-Vogelschutzgebiet V 35 „Hammeniederung“ im Jahr 2006

Fischer, 2017: Brutvogelerfassung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ und 78. Änderung des Flächennutzungsplans

NLWKN, 2014: Liste der wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen

Aufgerufen am 31.07.2018: <https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/sammelverordnung-im-bereich-hammeniederung-und-teufelsmoor-901001663-21000.html>

Aufgerufen am 31.07.2018: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

4 Untersuchungsraum / Wirkraum

Das Plangebiet befindet sich am Geestrand im Übergangsbereich zur Hammeniederung am südwestlichen Ortsrand von Osterholz-Scharmbeck. Im Rahmen der Bauleitplanung sind eine Biotoptypenkartierung (Sweco, 2018) und eine Brutvogelerfassung (Fischer, 2018) durchgeführt worden, die jeweils Bestandteil des der Begründung beigefügten Umweltberichtes sind.

5 Potenzielle Wirkfaktoren durch Baumaßnahmen und Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung

Für die Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen folgende Wirkfaktoren, die auf Ebene der Bauleitplanung kalkulierbar sind maßgebend:

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Vogelarten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch visuelle Störungen und Lärm während der Bauphase.

5.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Zerstörung von Bruthabitaten wertgebender Vogelarten.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

- Erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch den Betrieb des Gärrestbehälters (z.B. visuelle Störungen und Lärm- und Schadstoffemissionen).
- Erhebliche visuelle Störungen und Lärmemissionen durch den Betrieb des geplanten Cafes nebst Hofladen.

6 Potenzielle Betroffenheit der wertgebenden Vogelarten

Gemäß der vorliegenden Bestandserfassungen und Kartierungen zur Avifauna (siehe Quellen) befinden sich keine wertgebenden Vogelarten mit Brutnachweis im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Fischer, 2018: Brutvogelerfassung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ und 78. Änderung des Flächennutzungsplans). Die Betroffenheit bezieht sich immer auf die mit der Bauleitplanung verbundenen Wirkfaktoren während der Bauphase und durch den Betrieb der geplanten Anlagen und Nutzungen, d. h. durch visuelle Störungen und Lärm- und Schadstoffemissionen während der Brut- und Rastzeit. Die Empfindlichkeiten der Vogelarten gegenüber Störungen und Lärm wurden auf Grundlage der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung, Ausgabe 2010 (korrigiert 2012) eingeschätzt.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Der Geltungsbereich ist als Nahrungshabitat aufgrund der hohen Nutzungsintensität und des fehlenden Nahrungsangebotes (amphibienreiche Gewässer und Feuchtgrünlandflächen) eher ungeeignet. In der avifaunistischen Bestandserfassung wurde ein Weißstorchpaar auf einer Grünlandumbruchfläche nordwestlich des Plangebietes beobachtet. Eine potenzielle Betroffenheit durch die Bauleitplanung ist nicht anzunehmen.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*): Die Rohrweihe bevorzugt ungestörte Röhrichflächen, die sich in Nähe der Hamme befinden. Störungen der Brutaktivitäten sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht gegeben. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*): Die Wiesenweihe ist auf beruhigte Brut- und Nahrungshabitate der Feuchtgrünlandniederungen angewiesen. Im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld treten diese Habitatstrukturen und –ansprüche nicht auf. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Tüpfelralle (*Porzana porzana*): Es befinden sich keine geeigneten Gewässern und ungestörten Brut- und Rufplätze im Umfeld des Plangebietes. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Wachtelkönig (*Crex crex*): Der Wachtelkönig hat seine Brut- und Rufplätze in der Feucht-Grünlandniederung mit geeigneten strukturreichen halboffenen Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren und Grünlandflächen mit ausreichendem oberflächennahen Wasserständen. Der Wachtelkönig ist mit 6 Brutpaare südlich der Hamme in 2.000 m Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen worden. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Kranich (*Grus grus*): Für Kraniche geeignete Bruthabitate (Moore, Bruchwälder, und Sümpfe) befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Neuntöter (*Lanius collurio*): Südexponierte Waldrandstrukturen mit angrenzenden extensiv genutzten Grünlandbereichen als Bruthabitate für den Neuntöter sind im nahen Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht gegeben.

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*): Im Umfeld befinden sich keine geeigneten überschwemmten Feuchtgrünlandbereiche und geeignete Schlafgewässer für rastende und überwinternde Vögel. Eine potenzielle Betroffenheit durch die Störung von Rast- und Schlafplätzen ist eher unwahrscheinlich.

Blässgans (*Anser albifrons*): Im Umfeld befinden sich keine geeigneten überschwemmten Feuchtgrünlandbereiche und geeignete Schlafgewässer für rastende und überwinternde Vögel. Eine potenzielle Betroffenheit durch die Störung von Rast- und Schlafplätzen ist eher unwahrscheinlich.

Pfeifente (*Anas penelope*): Im Umfeld befinden sich keine geeigneten überschwemmten Feuchtgrünlandbereiche und geeignete Schlafgewässer für rastende und überwinternde Vögel. Eine potenzielle Betroffenheit durch die Störung von Rast- und Schlafplätzen ist eher unwahrscheinlich.

Stockente (*Anas platyrhynchos*): Ein potenzielles Brutgewässer für die Stockente ist der Scharmbecker Bach an der Grenze zum Vogelschutzgebiet. Stockenten gehören zu den lärmunempfindlichen Brutvögeln. Eine potenzielle Betroffenheit ist deshalb eher unwahrscheinlich.

Wachtel (*Coturnix coturnix*): Wachteln gehören zu den lärmempfindlichen Vogelarten. Störfreie Bruträume mit Brutnachweisen befinden sich an der Hamme und im Teufelsmoor in ausreichendem Abstand zum Plangebiet. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht gegeben.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*): Südlich des Geltungsbereiches wurde in diesem Frühjahr im Abstand von ca. 100 m zur Bebauungspiangrenze ein Brutversuch des Kiebitzes auf einem Maisacker mit Gelegeverlust beobachtet (Fischer, 2018: Brutvogelerfassung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ und 78. Änderung des Flächennutzungsplans). Eine Nachbrut fand nicht statt. Das Schlammufer des Klärschlammbeckens wurde im Juni 2018 von einem Kiebitz als Nahrungsbiotop aufgesucht.

Der Schwerpunkt der Brutgebiete für Wiesen-Limikolen ausgewählter Vogelarten befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 500 m von der südlichen Grenze des Plangebietes entfernt (BIOS, 2016/2017: Bestandsaufnahmen zur Verteilung der Brutreviere und Neststandorte von Wiesen-Limikolen und weiterer ausgewählter Vogelarten im EU-VSG V35 Hammeniederung UG-Süd).

Aufgrund der avifaunistischen Bestandsergebnisse 2018 ist ein Vorkommen des Kiebitzes in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und auf den benachbarten Äckern und Grünlandflächen nicht auszuschließen. Die Brutaktivitäten können durch visuelle Störungen und Lärm während der Bauphase und des freizeitorientierten Hofbetriebes erheblich beeinträchtigt werden. Es liegt eine potenzielle Betroffenheit vor.

Bekassine (*Gallinago gallinago*): Störfreie und geeignete Lebensräume der Bekassine sind im Bereich Teufelsmoor und südlich der Hamme verbreitet. Die extensiven Feuchtgrünlandbereiche in ca. 1.500 m Entfernung zum Plangebiet bilden lt. Revierkartierung einen Brutschwerpunkt. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht gegeben.

Uferschnepfe (*Limosa limosa*): Die Uferschnepfe kommt mit vereinzelter Brutnachweisen in den weitgehend störfreien vernässten Grünlandbereichen im Ufernahbereich der Hamme vor. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*): Störfreie und geeignete Lebensräume sind im Bereich Teufelsmoor und in der Nähe der Hamme verbreitet. In den anmoorigen extensiven Feuchtgrünlandbereichen wurden lt. Revierkartierung einzelne Brutplätze nachgewiesen. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht gegeben.

Feldlerche (*Alauda arvensis*): In der Brutvogelkartierung von 2006 wurden die zahlreichen Brutnachweise der Feldlerche dokumentiert und ein guter Erhaltungszustand prognostiziert. Die für die Feldlerche wertgebenden Habitatstrukturen, wie magere Brachen und Wegeränder sind in der strukturreichen Kulturlandschaft südlich des Plangebietes noch reichlich vertreten. Die Feldlerche hat gegenüber visuellen Störungen durch zunehmenden Besucherverkehr eine hohe Empfindlichkeit. Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht ausgeschlossen.

Schafstelze (*Motacilla flava*): Die Schafstelze brütet in strukturreichen vernässten extensiv genutzten Feuchtgrünlandkomplexen südlich der Hamme und nördlich der K 9 vorzugsweise im Teufelsmoor (vgl. Abb. 8 Verbreitung der Singvögel, 2006). Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*): Die Schafstelze bevorzugt extensiv genutzten Grünlandkomplexe mit blühreichen Ruderalstrukturen als Nahrungsbiotope. Brutpaare sind in den anmmorigen Grünlandkomplexen südlich der Hamme dokumentiert worden (vgl. Abb. 8 Verbreitung der Singvögel, 2006). Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*): Das Schwarzkehlchen bevorzugt eine strukturreiche Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Brachstrukturen. Das Vorkommen des Schwarzkehlchen beschränkt sich auf den Bereich südlich der Hamme und die schmalen Grünlandparzellen am Fanggraben am östlichen Ortsrand von Osterholz-Scharmbeck (vgl. Abb. 8 Verbreitung der Singvögel, 2006). Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*): Der Schilfrohrsänger brütet zahlreich in den Schilfflächen und Uferverlandungsbereichen rund um das Breite Wasser und an der Hamme (vgl. Abb. 8 Verbreitung der Singvögel, 2006). Eine potenzielle Betroffenheit ist nicht wahrscheinlich.

6.1 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000

Das EU-VSG steht in funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“. Die Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete sind in der Sammelverordnung über die Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich Hammeniederung und Teufelsmoor zusammengefasst und bieten wichtige vernetzte Lebensräume für Wiesenbrutvögel, Röhrichtbrüter und Wasservögel.

7 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die mit der Bauleitplanung verbundenen Baumaßnahmen und Nutzungen

7.1 Bewertung der Erheblichkeit

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Darstellung der Art des Umfangs und der Intensität der Wirkfaktoren Baumaßnahmen und -nutzungen bezogen auf Grundlage der in der Bauleitplanung beschriebenen Vorhaben.
- Struktur des Bestandes, Funktionen der Habitate des Bestandes, Wiederherstellbarkeit der Habitate in Bezug auf die wertgebenden Vogelarten.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Durch die Bauleitplanung bewirkte Abweichungen von den Erhaltungszielen
- Ausprägung und funktionale Eigenschaften der Habitate für die wertgebenden Vogelarten im Plangebiet und im nahen Umfeld
- Wirkungen der baulichen Anlagen und Nutzungen auf die wertgebenden Vogelarten
- Funktionale Beziehung zwischen den Natura 2000-Gebieten

Als nicht erheblich werden Beeinträchtigungen eingestuft, wenn eine Baumaßnahme und/oder Nutzung keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, damit die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes von Arten gewahrt werden. Negative Auswirkungen einer Baumaßnahme und Nutzung auf Strukturen und Funktionen auf den Bestand einer Art, die zeitlich und räumlich begrenzt sind, können ebenfalls als nicht erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden, wenn nach Durchführung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass dieselben Strukturen und Funktionen aufweist bzw. die Art dieselben Habitatstrukturen vorfindet wie vor der Durchführung Baumaßnahme.

Als erhebliche Beeinträchtigungen werden solche Auswirkungen von Baumaßnahmen und -nutzungen bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen führen, die zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art im EU-VSG erforderlich sind bzw. die der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Art entgegenstehen. Bei der Einschätzung der Erheblichkeit wird das „Vorsorgeprinzip“ angewendet. Das bedeutet, dass erhebliche Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, wenn sie anhand objektiver Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können und somit eine Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht (worst-case).

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird bezogen auf die Erhaltungsziele für die wertgebenden Vogelarten nach der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung berücksichtigt.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Weitere Lebensraumtypen sind nicht vorhanden bzw. stehen nicht im Einflussbereich der vorhabensbedingten Wirkungen.

7.3 Ermittlung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigung und ihre Erheblichkeit

Die folgenden Ausführungen geben eine Übersicht über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Baubedingte Wirkfaktoren

Bauzeitliche Störungen durch Lärm und visuelle Störungen treten während der Bauphase nur zeitlich begrenzt auf. Durch den Betrieb der Biogasanlage und der Stallanlagen besteht bereits eine Vorbelastung durch die An- und Abtransporte der landwirtschaftlichen Produkte und Futtermittel über die nördliche Zufahrt. Der Baustellenverkehr wird über die vorhandene Zufahrt gelenkt. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr sind als geringfügig einzuschätzen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeit stattfinden. Alternativ ist ein Beginn der Baumaßnahme mit den bauvorbereitenden Maßnahmen (Abschieben der Vegetationsdecke etc.) vor der Brutzeit möglich, um Brutaktivitäten im Baufeld und im nahen Umfeld zu verhindern.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes. Es werden keine potenziellen Bruthabitate im EU-VSG beansprucht.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zur Verminderung visueller Störungen und Lärmemissionen sollten an der Westseite zum Vogelschutzgebiet hin standortgerechte Hecken gepflanzt werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch den Betrieb der geplanten Anlagen und Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Fazit: Langfristige negative Folgewirkungen auf die Bestandentwicklung innerhalb und außerhalb des Gebietes sind aufgrund der temporären und räumlich eng begrenzten Störungen und der Bauzeitenbeschränkung während der Bauphase auszuschließen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

Bauzeitliche Störungen durch Lärm und visuelle Störungen treten während der Bauphase nur zeitlich begrenzt auf. Durch den Betrieb der Biogasanlage und der Stallanlagen besteht bereits eine Vorbelastung durch die An- und Abtransporte der landwirtschaftlichen Produkte und Futtermittel über die nördli-

che Zufahrt. Der Baustellenverkehr wird über die vorhandene Zufahrt gelenkt. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr auf die umliegenden Brutreviere der Feldlerche sind als gering einzustufen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeit stattfinden. Alternativ ist ein Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit möglich, um Brutaktivitäten im Umfeld zu verhindern.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes. Es werden keine potenziellen Bruthabitate im EU-VSG beansprucht.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zur Verminderung visueller Störungen und Lärmemissionen sollten an der Westseite zum Vogelschutzgebiet hin standortgerechte Hecken gepflanzt werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch den Betrieb der geplanten Anlagen und Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Fazit: Langfristige negative Folgewirkungen auf die Bestandentwicklung der Feldlerche sind aufgrund der temporären und räumlich eng begrenzten Störungen und der Bauzeitenbeschränkung während der Bauphase und der Eingrünung der Anlagen zur offenen Landschaft auszuschließen.

7.4 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte, die in gleichartiger Weise wirken können, sind nicht bekannt.

7.5 Ergebnis

Aufgrund der Vorbelastungen durch den Betrieb der Biogasanlage und der landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind die Beeinträchtigungen während der Bauphase als gering einzuschätzen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung und Eingrünung zur offenen Landschaft) verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kiebitze und Feldlerche.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG 35 sind offensichtlich auszuschließen.

Bremen, 03. Dezember 2018

Sweco GmbH

i. A.

Dipl.-Ing. Dagmar Kinttof-Westphal